



Brüssel, den 18. März 2020
(OR. en)

6901/20

CDR 36

I-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Betr.: Beschluss des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025
– Beschluss über die Anwendung des schriftlichen Verfahrens für die Annahme

1. Das Mandat der Mitglieder des Ausschusses der Regionen ist am 25. Januar 2020 abgelaufen. Nach Artikel 305 AEUV werden die Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihre Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedstaaten vom Rat mit qualifizierter Mehrheit ernannt.
2. Gemäß dieser Bestimmung haben die Regierungen der Mitgliedstaaten dem Generalsekretariat Vorschläge für Kandidaten, die für den Zeitraum von 2020 bis 2025 zu Mitgliedern und Stellvertretern im Ausschuss der Regionen ernannt werden könnten, übermittelt.
3. Am 10. Dezember 2019 hat der Rat den Beschluss (EU) 2019/2157¹ angenommen, mit dem folgende Mitglieder und Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 ernannt wurden: die von der tschechischen, der dänischen, der estnischen, der zyprischen, der lettischen, der luxemburgischen, der niederländischen, der österreichischen, der rumänischen, der slowenischen, der slowakischen und der schwedischen Regierung vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter, drei von der belgischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder, 21 von der deutschen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 20 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter,

¹ Beschluss (EU) 2019/2157 des Rates zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 78).

16 von der spanischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 16 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, acht von der irischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und acht von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, zehn von der italienischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 14 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, vier von der maltesischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und vier von ihr vorgeschlagene Stellvertreter sowie acht von der finnischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und acht von ihr vorgeschlagene Stellvertreter.

4. Am 20. Januar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2020/102² angenommen. Mit diesem Beschluss wurden für denselben Zeitraum – vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 – folgende Mitglieder und Stellvertreter ernannt: die von der griechischen, der französischen, der kroatischen, der litauischen, der ungarischen und der portugiesischen Regierung vorgeschlagenen Mitglieder und Stellvertreter, vier von der belgischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und vier von ihr vorgeschlagene Stellvertreter, ein von der bulgarischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied, ein von der irischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied und ein von ihr vorgeschlagener Stellvertreter, ein von der spanischen Regierung vorgeschlagenes Mitglied und ein von ihr vorgeschlagener Stellvertreter, 14 von der italienischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und zehn von ihr vorgeschlagene Stellvertreter sowie 21 von der polnischen Regierung vorgeschlagene Mitglieder und 20 von ihr vorgeschlagene Stellvertreter.
5. Am 3. Februar 2020 hat der Rat den Beschluss (EU) 2020/144³ angenommen. Mit diesem Beschluss wurden für denselben Zeitraum – vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 – die von der finnischen und der spanischen Regierung vorgeschlagenen verbleibenden Mitglieder und Stellvertreter ernannt. Die Mitglieder und Stellvertreter, deren Kandidatur dem Rat nicht vor dem 23. Januar 2020 mitgeteilt worden war, konnten in dem Beschluss (EU) 2020/144 nicht berücksichtigt werden.

² Beschluss (EU) 2020/102 des Rates vom 20. Januar 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 20 vom 24.1.2020, S. 2).

³ Beschluss (EU) 2020/144 des Rates vom 3. Februar 2020 zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 (ABl. L 32 vom 4.2.2020, S. 16).

6. In der Zeit seit dem 3. Februar 2020 hat Belgien seine Kandidaten für die Sitze seiner verbleibenden Mitglieder und Stellvertreter vorgeschlagen, Deutschland hat seinen Kandidaten für einen Stellvertreter und Malta hat seinen Kandidaten für ein Mitglied vorgeschlagen. Diese Mitglieder und Stellvertreter sollten für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 ernannt werden. Daher sollte dieser Ernennungsbeschluss rückwirkend ab dem 26. Januar 2020 gelten.
7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Wortlaut des Ernennungsbeschlusses auf seiner Tagung vom 4. März 2020 geprüft. Der Wortlaut des Beschlusses ist anschließend von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden.
8. Aufgrund der derzeitigen außergewöhnlichen Umstände konnte der Beschluss nicht wie ursprünglich geplant auf der Ratstagung vom 17. März 2020 angenommen werden.
9. Der AStV wird somit ersucht,
 - a) dem Rat zu empfehlen, dass er den Beschluss zur Ernennung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen und ihrer Stellvertreter für den Zeitraum vom 26. Januar 2020 bis zum 25. Januar 2025 gemäß Dokument 6097/1/20 REV 1 in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung annimmt;
 - b) gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe e der Geschäftsordnung des Rates zu beschließen, auf das schriftliche Verfahren gemäß Artikel 12 Absatz 1 zurückzugreifen, um den unter Buchstabe a genannten Beschluss anzunehmen.
